

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes der Geschäftsstelle  
des Länderarbeitskreises Energiebilanzen**



Der Senat von Berlin  
WiEnBe -IIIA33-  
9013(913) - 7266

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-  
des Senats von Berlin

über **Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes der  
Geschäftsstelle des Länderarbeitskreises Energiebilanzen**

-----  
Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung  
vor:

A. Begründung:

Basierend auf dem Beschluss „Einheitliche Energiebilanzierung der Länder sichern und professionalisieren“ (ACT 01.09.2022 / EMT 14.09.2022) wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für den Länderarbeitskreis Energiebilanzen (LAK) dauerhaft eingerichtet.

Bei der Sitzung des LAK Energiebilanzen am 24.01.2023 hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Wahl zur Verortung der LAK-Geschäftsstelle angenommen. Das Statistische Landesamt BW und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg haben die zu beschließende Verwaltungsvereinbarung, die von allen Ländern unterzeichnet werden soll, entworfen und mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg abgestimmt.

Der Länderarbeitskreis (LAK) Energiebilanzen koordiniert als freiwilliger Zusammenschluss die Erstellung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen der Länder nach abgestimmten einheitlichen Methoden. Die Bilanzierungsinstrumente werden im LAK Energiebilanzen stetig weiterentwickelt, um den sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Der LAK Energiebilanzen vernetzt die Statistischen Landesämter mit den für Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden. Diese Zusammenarbeit ist einerseits zwingend, da kein Bundesland allein auf sich gestellt die methodischen und inhaltlichen Vorarbeiten der Bilanzierung leisten könnte, andererseits schafft sie große Synergien, indem durch Arbeitsteilung Doppelarbeiten vermieden, Wissen gebündelt und gegenseitige Unterstützungsstrukturen geschaffen werden. Durch die zentrale Geschäftsstelle ergeben sich personelle und finanzielle Synergieeffekte für alle Bundesländer.

Umfang und Komplexität der Aufgaben des LAK Energiebilanzen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel dazu sind auch die Anforderungen im Statistikwesen gestiegen. Der LAK Energiebilanzen steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert. Es hat sich damit ein Zustand ergeben, in dem die amtliche Statistik die zentralen und methodischen LAK-Aufgaben in dem heute notwendigen Umfang, wie in der Vergangenheit als Gentlemen Agreement praktiziert, nicht mehr leisten kann. Zwischen den beteiligten Ländern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass zur dauerhaften Sicherstellung der abgestimmten Energiebilanzierung der Länder und damit der Basis für die Energie-, Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Länderebene eine Geschäftsstelle für den LAK Energiebilanzen bei einem Statistischen Landesamt dauerhaft eingerichtet werden soll.

B. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 AZG i.V.m. § 28 Abs. 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich laut Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung auf 474.110 EUR. Davon entfallen auf das Land Berlin gemäß Königsteiner Schlüssel (5,2 %) jährlich Kosten in Höhe von rund 25.000 EUR.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Diese Verwaltungsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind keine Kostenauswirkungen auf die privaten Haushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ersichtlich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS B-B) erstellt für die Bundesländer Berlin und Brandenburg die jährlich getrennt erscheinenden CO<sub>2</sub>- und Energiebilanzen und ist im Länderarbeitskreis vertreten. Das AfS B-B hat in Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung an der Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung mitgewirkt.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz (Klimacheck durchgeführt).

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Kostenanteil des Landes Berlin wurde bei der Anmeldung für den Doppelhaushalt 2024 / 2025 bereits berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 26.09.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....  
Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....  
Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

## VERWALTUNGSVEREINBARUNG DER LÄNDER ZUR REGELUNG DES BETRIEBES DER GESCHÄFTSSTELLE DES LÄNDERARBEITSKREISES ENERGIEBILANZEN

Das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Freistaat **Bayern**, vertreten durch  
das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Land **Berlin**, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Das Land **Brandenburg**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch  
die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch  
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Das Land **Hessen**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Das Land **Niedersachsen**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch  
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Das **Saarland**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch  
das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch  
das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch  
das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

(im Folgenden: beteiligte Länder)

schließen nachstehende Vereinbarung.

## **Präambel**

Der Länderarbeitskreis (LAK) Energiebilanzen koordiniert als Zusammenschluss die Erstellung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen der Länder nach abgestimmten einheitlichen Methoden. Die Bilanzierungsinstrumente werden im LAK Energiebilanzen stetig weiterentwickelt, um den sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Der LAK Energiebilanzen vernetzt die Statistischen Landesämter mit den für Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden. Diese Zusammenarbeit ist einerseits zwingend, da kein Bundesland allein auf sich gestellt die methodischen und inhaltlichen Vorarbeiten der Bilanzierung leisten könnte; andererseits schafft sie große Synergien, indem durch Arbeitsteilung Doppelarbeiten vermieden, Wissen gebündelt und gegenseitige Unterstützungsstrukturen geschaffen werden. Durch die zentrale Geschäftsstelle ergeben sich personelle und finanzielle Synergieeffekte für alle Bundesländer.

Umfang und Komplexität der Aufgaben des LAK Energiebilanzen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel dazu sind auch die Anforderungen im Statistikwesen gestiegen. Der LAK Energiebilanzen steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert. Es hat sich damit ein Zustand ergeben, in dem die amtliche Statistik die zentralen und methodischen LAK-Aufgaben in dem heute notwendigen Umfang, wie in der Vergangenheit als Gentlemen Agreement praktiziert, nicht mehr leisten kann. Zwischen den beteiligten Ländern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass zur dauerhaften Sicherstellung der abgestimmten Energiebilanzierung der Länder und damit der Basis für die Energie-, Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Länderebene eine Geschäftsstelle für den LAK Energiebilanzen bei einem Statistischen Landesamt dauerhaft eingerichtet werden soll.

Dem LAK Energiebilanzen gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sowie die Statistischen Ämter der Länder als Mitglieder an. Die Mitglieder stimmen ihre fachliche Zusammenarbeit untereinander im LAK Energiebilanzen und seinen Arbeitsgremien wie z.B. der AG Methodik ab. Die Geschäftsstelle soll die Mitglieder und Gremien des LAK Energiebilanzen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung unterstützen.

Diese Vereinbarung beruht auf dem Beschluss „Einheitliche Energiebilanzierung der Länder sichern und professionalisieren“ der Amtschefinnen und Amtschefs (ACT vom 01.09. 2022).

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den LAK Energiebilanzen zur dauerhaften Sicherstellung der abgestimmten Energiebilanzierung der Länder und damit der Basis für die Energie-, Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Länderebene.

## **§ 2 Einrichtung, Ausstattung und Finanzierung der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Die Geschäftsstelle wird am Statistischen Landesamt Baden-Württemberg eingerichtet und der Abteilung zugeordnet, in der auch die Energiestatistik und Energiebilanz verortet sind.

(2) Die Geschäftsstelle wird neben einer Leitung mit einer/einem weiteren Referenten/in und einer Sachbearbeitung besetzt. Die Geschäftsstelle hat nicht mehr als 3 Vollzeitstellen. Sie sind als Beamtenstellen mit einer Wertigkeit von A 15, A 14 und A 12 bzw. als vergleichbare Angestelltenstellen ausgewiesen. Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben orientiert sich an der Anlage 1.

(3) Die beteiligten Länder tragen die Personalkosten der Geschäftsstelle auf Basis der Vollkostensätze nach der baden-württembergischen VwV-Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Kosten für den Betrieb und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Datenbank und Homepage des LAK Energiebilanzen sowie für andere Beschaffungen, insbesondere von länderscharfen Daten aus zusätzlichen Quellen außerhalb der amtlichen Statistik werden gesondert als Sachkosten abgerechnet (die Sachkosten dürfen einen Betrag von 40.000 EUR p.a. nicht überschreiten). Die Kosten werden in Anwendung des jeweils gültigen Königsteiner Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Kosten für Dienstreisen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für die geschäftsstellenspezifische Aufgabenerledigung sind in den Sachkosten enthalten. Die sich daraus ergebende Aufstellung der Gesamtkosten für das Jahr 2023 und eine Aufteilung dieser auf die Länder und die Folgejahre findet sich in der Anlage 2<sup>1</sup>.

(4) Das Sitzland stellt den beteiligten Ländern die Kosten in Rechnung und stellt dabei entsprechende zahlungsbegründende Nachweise zur Verfügung. Die Rechnungsstellung zum 01.10. des jeweiligen Jahres mit sofortiger Fälligkeit, zahlbar innerhalb 30 Tagen, sowie die Vereinnahmung der Mittel erfolgen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

(5) Nehmen nicht alle Länder an der Vereinbarung teil, werden die verbleibenden Kosten proportional zum Königsteiner Schlüssel verteilt.

Diese Vereinbarung kommt nur zustande bzw. bleibt solange in Kraft, solange sich daran mindestens 11 Länder, die mindestens 2/3 der Bevölkerung der Bundesrepublik repräsentieren, beteiligen. Ein Land, das sich nicht beteiligt, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Geschäftsstelle.

---

<sup>1</sup> Grundlage: aktuelle baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2023). Eine Fortschreibung der Aufstellung der Gesamtkosten erfolgt stets auf Basis der VwV-Kostenfestlegung.



### **§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird von den beteiligten Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Absatz 2 für den LAK wahrzunehmen. Sie handelt dabei nach außen in eigenem Namen.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Steuerung

Leistungen, die darauf gerichtet sind, die einheitliche Erstellung von Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen in den Bundesländern und der darauf aufbauenden Indikatoren sicherzustellen.

2. Netzwerkpfege und Interessenvertretung

3. Sitzungsmanagement

4. Methodik

Inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Bilanzierungsinstrumente und Datengrundlagen, einschließlich der Durchführung von Proberechnungen und Auswertungen.

5. Bereitstellung der Bilanzierungsinstrumente

6. Veröffentlichung

Leistungen für die Veröffentlichung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, der prozessbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen und abgeleiteten Indikatoren sowie weitere Informationen (z.B. über die Methodik), insbesondere durch die Pflege und den Betrieb der Internetseite [www.lak-energiebilanzen.de](http://www.lak-energiebilanzen.de) und der gemeinsamen Datenbank.

Die Erstellung der Länder-Energiebilanzen ist nicht Gegenstand der Aufgaben der Geschäftsstelle.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit den Ländern**

(1) Die Geschäftsstelle legt dem LAK Energiebilanzen jährlich zum 31.03. einen Bericht über die geleisteten Arbeiten des vergangenen Kalenderjahres sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel des vergangenen Kalenderjahres vor.

(2) Der LAK Energiebilanzen verabschiedet bis zum 15.12. eines jeden Jahres einen von der Geschäftsstelle erarbeiteten Jahresplan für die Arbeitsschwerpunkte und den Einsatz der Sachmittel für das jeweils nächste Kalenderjahr. Der Jahresplan gibt Auskunft über die vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben und die laufenden Kosten. Die Kapazität zur Bearbeitung von Ad hoc-Anfragen und aktuellen Entwicklungen wird bei der Erstellung des Jahresplans berücksichtigt.

(3) Kontaktstelle für die fachliche Zusammenarbeit sind die Mitglieder des LAK Energiebilanzen. Die jeweiligen Ansprechpersonen der Länder folgen aus dem Mitgliederverzeichnis des LAK Energiebilanzen.

(4) Weiteres zur Zusammenarbeit kann der LAK Energiebilanzen in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 5 Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Länder in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jedes beteiligte Land eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen beteiligten Länder im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem Sitzland übermittelt. Das Sitzland unterrichtet die Länder über das Zustandekommen dieser Vereinbarung mit Vorliegen der Voraussetzungen nach §2 Abs. 5.

(2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen beteiligten Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2027. Sofern eine Kündigung zum Ende des Folgejahres nach dem 15.12. ausgesprochen wird, verkürzt sich die Kündigungsfrist der anderen beteiligten Länder abweichend von Satz 2 für eine Kündigung für das jeweilige Folgejahr um einen Monat.

(3) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 5.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Entscheidungen grundlegender Natur, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums der Geschäftsstelle betreffen, sind zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf die beteiligten Länder sind einstimmig zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung bzw. Anpassung dieser Verwaltungsvereinbarung.

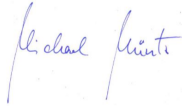
(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Unterschriften:

Für das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Stuttgart, den 27. Juli 2023

 \_\_\_\_\_

Für den Freistaat **Bayern**, vertreten durch  
das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Berlin**, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Brandenburg**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
Potsdam, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch  
die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch  
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Hessen**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Wiesbaden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Schwerin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Niedersachsen**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch  
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Mainz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das **Saarland**, vertreten durch  
das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie  
Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch  
das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dresden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch  
das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
Magdeburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch  
das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
Kiel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 1****Aufgaben und Aufwände nach § 2 (2)**

<b>Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle</b>	<b>Aufwand pro Jahr in Vollzeitäquivalenten</b>
1. Koordinierung und Steuerung	0,5
2. Netzwerkpfege und Interessensvertretung	0,4
3. Sitzungsmanagement	0,3
4. Methodik	1,1
5. Bereitstellung Bilanzierungsinstrumente	0,3
6. Veröffentlichung	0,4
<b>Insgesamt</b>	<b>3,0</b>

<b>Anlage 2</b>				
<b>Aufstellung der Gesamtkosten für die Geschäftsstelle für 2023 nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung</b>				
Jährliche Personalkosten einschließlich (Raumkosten, Ausstattung sächlicher Verwaltungsaufwand) *				<b>444.110,00 €</b>
Jährliche Sachmittel für Betrieb und Weiterentwicklung von Datenbank und Homepage sowie andere Beschaffungen einschl. Dienstreisen und Fortbildungen				<b>30.000,00 €</b>
<b>Übersicht nach Ländern</b>				
<b>Land</b>	<b>Königsteiner Schlüssel 2019</b>	<b>Jährliche Personalkosten*</b>	<b>Jährliche Sachmittel</b>	<b>Insgesamt</b>
Baden-Württemberg	13,04061 %	57.914,65 €	3.912,18 €	61.826,84 €
Bayern	15,56072 %	69.106,71 €	4.668,22 €	73.774,93 €
Berlin	5,18995 %	23.049,09 €	1.556,99 €	24.606,07 €
Brandenburg	3,02987 %	13.455,96 €	908,96 €	14.364,92 €
Bremen	0,95379 %	4.235,88 €	286,14 €	4.522,01 €
Hamburg	2,60343 %	11.562,09 €	781,03 €	12.343,12 €
Hessen	7,43709 %	33.028,86 €	2.231,13 €	35.259,99 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045 %	8.795,38 €	594,14 €	9.389,51 €
Niedersachsen	9,39533 %	41.725,60 €	2.818,60 €	44.544,20 €
Nordrhein-Westfalen	21,07592 %	93.600,27 €	6.322,78 €	99.923,04 €
Rheinland-Pfalz	4,81848 %	21.399,35 €	1.445,54 €	22.844,90 €
Saarland	1,19827 %	5.321,64 €	359,48 €	5.681,12 €
Sachsen	4,98208 %	22.125,92 €	1.494,62 €	23.620,54 €
Sachsen-Anhalt	2,69612 %	11.973,74 €	808,84 €	12.782,57 €
Schleswig-Holstein	3,40578 %	15.125,41 €	1.021,73 €	16.147,14 €
Thüringen	2,63211 %	11.689,46 €	789,63 €	12.479,10 €
<b>Insgesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>444.110,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>474.110,00 €</b>

\* Grundlage: aktuelle baden-württembergische Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2023)

Vorbehaltlich künftiger Änderungen der VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg ist Anlage 2, welche auf dieser Verwaltungsvorschrift basiert, gegenwärtige Grundlage für die Kosteneinschätzung für das gesamte Jahr 2023. Im Fall einer Änderung der Verwaltungsvorschrift wird den beteiligten Ländern umgehend eine angepasste Anlage 2 für die Planungen der zukünftigen Haushaltsentwürfe vorgelegt.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt anteilig gemäß erbrachter Leistung.